

BEANTWORTUNG EINER LANDTAGSANFRAGE

Landtagssitzung vom: **22. April 2009**

Anfrage der Abgeordneten: Marlies Amann-Marxer

zum Thema: Erdbebensicherheit

Beantwortung durch: **Regierungschef-Stellvertreter Dr. Martin Meyer**

Fragen:

Danke, Herr Präsident. Ich habe eine kleine Anfrage. Italien hatte anfangs dieses Monats unter einer Erdbebenkatastrophe mit rund 300 Toten und vielen zerstörten Bauten in der Region L'Aquila zu leiden. Gemäss Medienmeldungen wird der Wiederaufbau der zerstörten und beschädigten Bauten Milliarden verschlingen. Unser Land liegt bekanntlich in einer ähnlich stark erdbebengefährdeten Region. Das Baugesetz beinhaltet einschlägige Vorschriften in Bezug auf **Erdbebensicherheit**. Hiermit bitte ich die Regierung um Auskunft zu weiteren entsprechenden Vorkehrungen.

Meine Fragen:

1. Gibt es in unserem Land Teilgebiete mit einem erhöhten Risiko aufgrund der Bodenbeschaffenheit und wie hoch wäre bei einem vergleichbaren Ereignis, also bei einem Beben mit derselben Intensität wie kürzlich in Italien, der finanzielle Gesamtschaden an privaten und öffentlichen Bauten in unserem Land einzuschätzen?
2. Wie gross ist der prozentuale Anteil von privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauten in unserem Land, die bis anhin in Bezug auf Erdbebensicherheit saniert wurden?
3. Entrichten unsere Nachbarstaaten Schweiz, Österreich und Deutschland Beiträge an Versicherungen gegen Naturkatastrophen oder gegebenenfalls finanzielle Wiederaufbauhilfen?
4. Sieht die Regierung Handlungsbedarf für Vorkehrungen zum Schutz und zur finanziellen Unterstützung der Bevölkerung bei Schäden durch Erdbeben und andere Naturkatastrophen und wo liegt gegebenenfalls dieser Handlungsbedarf?

Zum Schluss interessiert mich noch die Frage, worin und in welcher Höhe unser Beitrag an Unterstützung und Hilfe für die Erdbebenopfer in Italien besteht. Danke.

Antwort:

Zu Frage 1.

Das Rheintal befindet sich in einer Erdbebenrinne, wobei Liechtenstein mit der Gefahrenkategorie II eine mittlere Gefährdung darstellt. Die Gefahrenklassen in der Schweiz sind zwischen I und III kartiert. Im weltweiten Vergleich darf die Erdbebengefahr in Liechtenstein und der Schweiz vergleichsweise als eher unterdurchschnittlich betrachtet werden.

Je nach Bodenbeschaffenheit wirkt sich ein Erdbeben ganz unterschiedlich aus. In weichen torfigen Böden ist die Gefahr von Schäden bei einem Erdbeben wesentlich höher einzustufen als dies bei einem festen Baugrund zutreffen würde. Eine im eigentlichen Sinn erhöhte Gefährdung von Gebieten bei Erdbeben kann nicht definiert werden, da dies unmittelbar vom Epizentrum abhängig ist.

Immer wieder werden auch in unserer Gegend Erdbeben registriert. Die meisten Erdbeben sind unwesentlich und werden oft nicht wahrgenommen. Grössere registrierte Beben ereigneten sich beispielsweise 1796 mit Epizentrum in Grabs mit einer Stärke von 5.3 auf der nach oben offenen Richterskala. Weitere grössere registrierte Beben fanden 1898 mit Epizentrum in Sevelen und einer Stärke von 4.4 statt. Das bislang letzte grössere Erdbeben mit Epizentrum in Buchs und einer Stärke von 4.3 ereignete sich 1992.

Im Oktober 2006 wurde eine regionale, grenzüberschreitende Erdbebenübung ("Rheintal 06") durchgeführt und eine Erdbebenstärke von 6.0 (in Italien hatte das stärkste Erbeben nach unseren Informationen 6 - 6.3) mit Epizentrum um das Tanklager in Sennwald angenommen. Professionelle Berechnungen von ETH-Ingenieuren zeigten die etwa zu erwartenden Schäden auf. Zugrunde gelegt wurde, dass die Bausicherheit den gesetzlichen Anforderungen entspricht und alle öffentlichen Bauten mit grossem Publikumsverkehr einer Bebenstärke von 7.0 soweit standhalten können, dass sie zumindest nicht einstürzen. Es wurde in konzentrischen Kreisen bis und mit Vaduz gerechnet.

An Personenschäden wären etwa zu verzeichnen:

- 3 - 5 Tote
- ca. 40 Schwerverletzte

- ca. 300 Leichtverletzte

Daneben wären an Infrastrukturschäden an den ca. 5'300 Gebäuden in diesem Umkreis zu befürchten:

- ca. 230 Gebäude total zerstört
- ca. 800 Gebäude unbewohnbar schwer zerstört (Abbruch und Neubau nötig)
- ca. 1400 Gebäude mit mittleren Schäden (nach Sanierung wieder bewohnbar)
- ca. 1400 Gebäude mit leichten Schäden (Reparaturen notwendig, aber bewohnbar)

Es wird also mit einem Zerstörungsgrad gerechnet von

- ca. 30% unbewohnbaren Gebäuden
- ca. 25% temporär nicht bewohnbaren Gebäuden
- ca. 25 % bewohnbaren aber reparaturbedürftigen Gebäuden
- ca. 20% Gebäuden mit wenig bis keinen nennenswerten Schäden

Das ergibt eine Schadensumme in Liechtenstein von grob gerechnet ca. 700 - 1'000 Millionen Franken (ohne die zusätzlich zerstörte Infrastruktur der Gemeinden und der Kommunikation sowie ohne wirtschaftliche "Kollateral"-Schäden wegen der Zerstörungen in den wirtschaftlichen Zentren).

Zu Frage 2.

In baurechtlicher Hinsicht wird bei Neubauten verlangt, dass statisch die Erdbebensicherheit nachgewiesen wird. Bei bestehenden Bauten ist je nach Bauwerksklasse eine Erdbebenuntersuchung durchzuführen. Die Objekte des Landes sind durchwegs überprüft. Wo Massnahmen notwendig sind, werden diese laufend umgesetzt.

Wie gross der prozentuale Anteil an privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauten ist, die in unserem Land in Bezug auf Erdbebensicherheit überprüft und saniert wurden, kann nicht ohne weiters beziffert werden.

Zu Frage 3.

Für den Bevölkerungsschutz sind in der **Schweiz** grundsätzlich die Kantone zuständig. Ihnen obliegen die erforderlichen Massnahmen für den Fall von Katastrophen und Notla-

gen. Der Bund - insbesondere das Bundesamt für Bevölkerungsschutz - spielt aber eine wichtige und aktive Rolle. Generell sorgt er für die Koordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Er regelt in seiner Gesetzgebung (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, BZG) grundsätzliche Aspekte. Zuständig ist der Bund speziell für Anordnungen im Fall von erhöhter Radioaktivität, Notfällen bei Stauanlagen, Epidemien und Tierseuchen sowie eines bewaffneten Konflikts.

Wie Ende März 2009 bekannt wurde, gibt es in nächster Zeit in der Schweiz noch keine obligatorische Erdbebenversicherung. Die Kantone mit geringerem Risiko eines Erdbebens haben das Mitmachen in einem gemeinsamen Erdbebenpool zum Risikoausgleich abgelehnt. Gemäss Rückfrage bei Versicherungen ist es jedoch möglich, Einzelversicherungen gegen Erdbebenschäden mit Mehrprämien je nach vertraglich zugesicherten Leistungen abzuschliessen. Alle Risiken sind jedoch nicht versicherbar. Die Privatversicherungen unterhalten einen Grossschadensfonds, der dazu dient, Grossschäden, welche die Möglichkeiten einer Einzelversicherung überschreiten, abzudecken. In diesen Pool zahlen alle angeschlossenen Versicherungsunternehmen ein. Bei einem Katastrophenfall wie z.B. bei einem Erdbeben ist davon auszugehen, dass viele Schäden nicht versichert sind. Gesetzliche Ansprüche auf Schadenersatz oder finanzielle Hilfeleistungen gibt es nach vorliegenden Informationen nicht. Im Anlassfall werden die Hilfsmassnahmen und Hilfeleistungen zwischen Bund und Kantonen koordiniert, wie das bei früheren Naturkatastrophen wie z.B. bei den Überschwemmungen und Erdbeben 2005 der Fall war. Im Übrigen treten in solchen Fällen auch andere Institutionen wie die Glückskette in Aktion.

Mit Ausnahme der Schweiz und Liechtensteins haben gemäss vorliegenden Informationen die europäischen Staaten keine obligatorische Elementarschadenversicherung und somit auch keine obligatorische Versicherung bei Erdbebenschäden. Die Gebäudeversicherer in der Schweiz müssen wirtschaftlich bzw. gewinnorientiert arbeiten und erhalten keine staatliche Unterstützung. Das gilt grundsätzlich auch für Österreich und Deutschland.

In **Österreich** stellt sich die Situation wie folgt dar: Eine Bundeszuständigkeit für Katastrophen ist in der österreichischen Verfassung nicht gegeben, die Zuständigkeit für die "Förderung der Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen" liegt bei den einzelnen

Bundesländern. 1951 wurde aber - nach einer verheerenden Lawinenkatastrophe - erstmals die Hilfe des Bundes als erforderlich empfunden. Deshalb wurden dafür Sondergesetze zur finanziellen Unterstützung erlassen. Nach den Hochwassern von 1965 und 1966 wurde dann die Einrichtung eines permanenten Katastrophenfonds erforderlich.

1985 wurde das alte Katastrophenfonds-Gesetz ersetzt, zudem wurden durch die Katastrophe in Tschernobyl 1986 neue gesetzliche Massnahmen nötig, welche auch Unterstützung für Schäden auf Grund der nuklearen Verstrahlung ermöglichten. Durch das Ausbleiben von grösseren Schadenfällen in den folgenden Jahren sammelte sich mit der Zeit eine hohe, damals nicht nach oben begrenzte Rücklage im Fonds an. Mehrfach wurden nicht benötigte Mittel für andere Zwecke verwendet.

1996 wurde das Katastrophenfondsgesetz geändert. Dieses gilt in dieser Form auch heute noch. Es wird durch die Einkommens-, Lohn-, Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer finanziert. Nicht verbrauchte Mittel werden zurückgelegt. Bei aussergewöhnlichen Katastrophen werden vom Bund mit Sondergesetz zusätzlich Mittel bereitgestellt. 2002 waren es 500 Mio Euro, 2005 wurden 251 Mio Euro zur Verfügung gestellt, beide Male bedingt durch die Hochwasserkatastrophe. In diesen beiden Jahren erhielt Österreich auch von der EU finanzielle Unterstützung.

Die Mittel des Katastrophenfonds sind in Österreich für folgende Zwecke zu verwenden: Schäden privater Haushalte oder privater Unternehmen, Schäden an Infrastruktureinrichtungen, Beschaffung von Einsatzgeräten und Vorbeugemassnahmen.

In **Deutschland** werden Katastrophenschutzgesetze von den Ländern zur Regelung des Aufbaus des Katastrophenschutzes, von Zuständigkeiten im Katastrophenfall, von Vorsorgepflichten von gefährdeten Betrieben und ähnlicher Dinge erlassen. Ebenfalls werden die Zusammenarbeit der am Katastrophenschutz beteiligten Organisationen und die Voraussetzungen für die Teilnahme, z. B. der Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks und der nicht-öffentlichen Träger wie z. B. das Deutsche Rote Kreuz, geregelt.

Als eine Antwort auf neue Bedrohungen - wie die des 11. September 2001 und der Hochwasserkatastrophe 2002 - wurde am 1. Mai 2004 das Bundesamt für Bevölkerungs-

schutz und Katastrophenhilfe (BBK) errichtet. Mit diesem Amt besitzt die Bundesrepublik Deutschland ein zentrales Organisationselement für die Zivile Sicherheit. Dabei haben sich Bund und Länder auf eine neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland geeinigt mit einer Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei außergewöhnlichen, national bedeutsamen Gefahren- und Schadenslagen. Im Finanzplan des Bundes 2008 - 2012 sind für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) sowie für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) Mittel in Höhe von rund 278 Mio Euro vorgesehen.

Analysen der Flutkatastrophe an Donau, Elbe und Nebenflüssen im Jahre 2002 hatten gezeigt, dass im Bereich von Information, Koordination und besonders auch länderübergreifender Ressourcenverteilung deutlicher Optimierungsbedarf bestand. Damals haben Bund, Länder und Gemeinden für die Opfer der Flutkatastrophe Hilfen in Milliardenhöhe organisiert, v.a. auch deshalb, weil viele Hausbesitzer nicht oder nicht genügend gegen Elementarschäden versichert waren. Jedoch erhielt Deutschland massive Hilfe aus dem EU-Katastrophenfonds.

Zu Frage 4.

Es wurde eine Erdbebensensibilitätskarte betreffend sämtliche bebaubaren Gebiete im Land erstellt. Ausserdem entsprechen die aktuellen Bauvorschriften in Liechtenstein dem neuesten Standart der (auch finanziell vertretbaren) passiven Sicherheit bei Erdbeben (siehe oben unter 2.).

Sofern zur Behebung der Schäden in Folge eines Elementarereignisses finanzielle Mittel aus dem Staatshaushalt benötigt werden, müssen diese mittels Finanzbeschluss bereit gestellt oder als dringliche Ausgabe (Soforthilfe) von der Regierung beschlossen werden. Festzuhalten ist, dass die Landesreserven die Position „Reserve für Krisen und Katastrophen“ (300 Mio CHF) ausweisen.